

Mitte halten. Mir scheint die von der Hs. 5¹ gegebene Form der ältesten Gestalt des Volksrechts am nächsten zu kommen. Das 'herbas dederit bibere' und das 'maleficium fecerit' werden wie hier vereint gewesen sein. Später ist dann in einigen Handschriften die erstere Form wohl in Hinblick auf die Fassung von § 1 als überflüssig empfunden und fortgelassen worden, andere wieder haben unter demselben Einfluss und in dem Streben nach gleichförmiger Gestaltung das 'herbas dederit' allein bewahrt. So erklärt sich endlich eine Mischform wie die der Emendata². Die zweite Heroldische Fassung H' ist mit einem Stern versehen, und gehört daher einem Texte an, den Johannes Herold als Ergänzung zu seinem Grundtexte heranzog³. Dieser selbst nähert sich (wie auch hier) der knapperen Fassung von Klasse III, während jener in der Regel den Hss. 5 und 6 folgt⁴. Sein Abweichen von dem in diesen beiden vorliegenden Wortlaut könnte einen neuen Beleg dafür abgeben, dass im Archetyp von Klasse II das 'herbas dederit bibere' enthalten war.

Ueberdies war ja eine so enge Verbindung der beiden Ausdrücke und die daher erfolgende Verdrängung des einen durch den anderen sehr naheliegend, da man Giftmischen als eine Art Zauberei betrachtete⁵.

Danach ergäbe sich für den Grundtext dieses Titels der Lex Salica folgendes: im ersten Paragraphen ist die herrschende Fassung beizubehalten, im zweiten etwa diese:

S. q. alteri herbas dederit bibere vel maleficium fecerit et qui eum praesit exinde evaserit . . . einzusetzen, und im dritten die des Herold und der Emendata, im letzten die der dritten Klasse und des emendierten Textes den anderen vorzuziehen.

1) Die ja auch insofern eine bessere Ueberlieferung bietet, als nur sie in Kl. II die beiden letzten Paragraphen des Titels enthält.

2) Vgl. S. 275 Anm. 1.

3) Vgl. E. Mayer, Zur Geschichte der Lex Ribuaria S. 81 N. 11.

4) So z. B. Titel 22. 27. 32. 38. Ebenso ist er der Emendata verwandt, die ja gleichfalls, wie schon Behrend, ZRG. XIII, 2 bemerkte, der zweiten Klasse nahesteht, ohne doch, da er ja die Glosse hat, von ihr abhängig zu sein.

5) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 965 ff. Auch im westgothischen Recht giebt es Stellen, wo 'veneficium' und 'maleficium' zusammengefasst werden, so in der Ueberschrift und im Inhalt des Titels 6, 2, ferner in L. Vis. p. 152, 15: 'uxores . . . potionibus quibusdam vel maleficiorum factionibus virorum mentes alienant', p. 288, 5. 10: 'in crimine id est veneficio, maleficio, furto aut quibuscumque factis illicitis'. Vgl. ferner L. Rib. 83, der die Stelle der Lex Sal. vorlag: 'S. q. vir aut mulier Ribuarie per venenum seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit . . .'. Ed. Roth. 368: 'herbas quod ad maleficias pertinet'.